

# AMTSBLATT

der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

**Jahrgang:** 2012  
**Nummer:** 28  
**Datum:** 11. Oktober 2012

**Inhalt:** Fünfte Satzung zur Änderung  
der Grundordnung der Hochschule  
für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 25. September 2012

# Fünfte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof

Vom 25. September 2012

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – (BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

## § 1

Die Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 15. Februar 2007 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 6/2007), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 24. Mai 2011 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 6/2011), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift des § 1 werden nach dem Wort „Name“ die Worte „und Gliederung“ eingefügt.
- b) In der Überschrift des 5. Kapitels wird das Wort „Kuratorium“ durch das Wort „Institute“ ersetzt.
- c) In der Überschrift des § 21 wird das Wort „Kuratorium“ durch die Worte „Aufgaben und Organisation“ ersetzt.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Name“ die Worte „und Gliederung“ eingefügt.
- b) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Abs. 1 Sätze 1 und 2.
- c) Es werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) Die Hochschule gliedert sich in die Fakultäten

1. Wirtschaftswissenschaften,
2. Ingenieurwissenschaften und
3. Informatik.

(3) Als zentrale wissenschaftliche Einrichtungen im Sinne des Art. 19 Abs. 5 Satz 1 BayHSchG bestehen folgende Institute:

1. Institut für Informationssysteme (iisys),
2. Institut für Materialwissenschaften (IfM),
3. Institut für Weiterbildung (IfW).“

3. Dem § 20 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup>Bei der Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters findet § 57 Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung.“

4. In der Überschrift des 5. Kapitels wird das Wort „Kuratorium“ durch das Wort „Institute“ ersetzt.

5. § 21 erhält folgende Fassung:

## **„§ 21**

### **Aufgaben und Organisation**

(1) Die Institute haben folgende Aufgaben:

1. das Institut für Informationssysteme ist die zentrale Forschungseinrichtung der Hochschule auf dem Gebiet der Informatik,
2. das Institut für Materialwissenschaften ist die zentrale Forschungseinrichtung der Hochschule auf dem Gebiet der Ingenieurwissenschaften,
3. das Institut für Weiterbildung ist die zentrale Einrichtung der Hochschule zur Durchführung von berufsbegleitenden und weiterbildenden Studienangeboten.

(2) <sup>1</sup>Die Institute haben einen Leiter oder eine Leiterin im Sinne des Art. 19 Abs. 5 Satz 3 BayHSchG, einen stellvertretenden Leiter oder eine stellvertretende Leiterin sowie optional einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin. <sup>2</sup>Der Leiter, sein Stellvertreter und gegebenenfalls der Geschäftsführer bilden den Institutsrat. <sup>3</sup>Der Institutsrat kann zu seiner beratenden Unterstützung einen Beirat aus Vertretern der Industrie oder anderer Hochschulen und Forschungseinrichtungen bilden.

(3) Ergänzende Regelungen über Aufgaben und Organisation der Institute werden in von der Hochschulleitung beschlossenen Ordnungen getroffen.“

6. § 25 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl des Dekans bestellt jeder Fakultätsrat in der letzten Sitzung des Semesters, das dem Semester vorausgeht, in dem die Wahl stattfindet, einen aus drei Mitgliedern der Fakultät bestehenden Wahlausschuss und benennt aus dessen Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. <sup>2</sup>Der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied müssen der Gruppe der Professoren angehören.“

7. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Spätestens am dritten nicht vorlesungsfreien Tag nach Beginn des Semesters, das auf das Ende der Amtszeit des Dekans folgt, fordert der Vorsitzende des Wahlausschusses die Mitglieder des Fakultätsrats auf, binnen einer Woche Wahlvorschläge einzureichen.“

b) Abs. 5 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Abs. 2 gilt dafür sinngemäß.“

8. In § 28 Abs. 1 Satz 2 werden das Wort „und“ durch das Wort „bis“ und die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

9. § 33 erhält folgende Fassung:

### **„§ 33**

#### **Wahlverfahren**

Für die Wahl des Studiendekans gelten die §§ 25, 26 Abs. 1 bis 3 sowie die §§ 27 bis 30 entsprechend.“

10. § 35 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Die Wahl findet spätestens fünf Wochen nach Beginn des Semesters statt, das auf die abgelaufene Amtsperiode folgt; Wahlleiter ist der Dekan.“

11. § 39 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Vor den Probelehrveranstaltungen findet unter Federführung des Präsidenten oder eines von ihm bestellten Vertreters zur ergänzenden Beurteilung der persönlichen und fachlichen Eignung ein Vorstellungsgespräch mit den Bewerbern statt, die nach der Vorauswahl hierfür in Frage kommen.“

b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>An diesem Gespräch nimmt neben dem Dekan und dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses auch der Vizepräsident Forschung und Entwicklung oder ein von ihm bestellter Vertreter teil.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

12. § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Nach Durchführung der Probelehrveranstaltungen sind mindestens zwei Gutachten nach Art. 18 Abs. 4 Satz 5 BayHSchPG einzuholen.“

b) Es werden folgende neuen Sätze 3 bis 5 eingefügt:

„<sup>3</sup>Mit den Gutachten sind erfahrene Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen des betreffenden Lehrgebiets an anderen Hochschulen zu beauftragen. <sup>4</sup>Soweit es der Eigenart des Lehrgebiets und den Anforderungen der zu besetzenden Professur entspricht, können auch fachlich ausgewiesene Persönlichkeiten von außerhalb des Hochschulbereichs Gutachter sein, wenn sie für diese Aufgabe über eine Qualifikation verfügen, die der eines Hochschullehrers gleichwertig ist; mindestens ein Gutachten muss aber von einem Hochschullehrer erstellt werden. <sup>5</sup>Ob die Voraussetzungen nach Satz 4 Halbsatz 1 vorliegen, entscheidet die Hochschulleitung.“

c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 6.

13. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „seiner Wahl“ durch die Worte „Beginn der jeweiligen Amtsperiode“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 und Satz 4 werden aufgehoben.

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2.

14. § 53 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Die Satzbezeichnung im bisherigen Satz 1 entfällt.

15. § 57 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bei den Präsidenten- und Vizepräsidentenwahlen findet § 56 Abs. 3 keine Anwendung.“

16. § 58 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Sitzungen oder Sitzungsteile, die eine Wahl des Präsidenten, eines Vizepräsidenten, Dekans, Prodekanes oder Studiendekans, des Frauenbeauftragten der Hochschule oder eines Frauenbeauftragten einer Fakultät oder die Vorstellung von Kandidaten für diese Wahlen zum Gegenstand haben, sind hochschulöffentlich.“

## § 2

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hof vom 21. September 2012.

Hof, den 25. September 2012

gez.

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann

Präsident

Diese Satzung wurde am 26. September 2012 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26. September 2012 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 26. September 2012.

Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat die vorliegende Satzung mit Schreiben vom 25.09.2012, Az. C 10 - H 3311.Ho - 11/20 232, genehmigt.